

Satzung

der Schützengilde Kuppenheim e.V. - gegründet 1863

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein "Schützengilde Kuppenheim 1863 e.V.", mit Sitz in Kuppenheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schiesssports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt unter der Nr. 102 eingetragen.

Kommentiert [K1]: Hinzugefügt am 30.01.2004 durch Beschluß der Jahreshauptversammlung

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Kommentiert [K2]: Hinzugefügt am 30.01.2004 durch Beschluß der Jahreshauptversammlung

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

5.1 Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

5.2 Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Personen von 18 bis 50 Jahren zahlen einen Aufnahmebeitrag.

5.3 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie die Satzung des Vereins. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

5.4 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden von der Beitragspflicht befreit.

5.5 Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendabteilung zusammengefaßt. Die Jugendabteilung bzw. deren Rechte und Pflichten unterliegen der Jugendordnung der SGi Kuppenheim.

Kommentiert [K3]: Hinzugefügt am 18.01.2002 durch Beschluß der Jahreshauptversammlung

Kommentiert [K4]: Geändert am 18.01.2002 durch Beschluß der Jahreshauptversammlung

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen werden von Vorstandsbeschuß von Fall zu Fall geregelt.

Jedes Mitglied ab 16 Jahre besitzt Stimmrecht, und ist ab 18 Jahren für alle im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Anforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden (§5, letzter Absatz). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Die Hauptversammlung trifft eine endgültige Entscheidung durch Beschluß.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an den Verein und seine Einrichtungen, sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§8 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

§9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) 4 Beisitzer
- f) dem Schießleiter LG
- g) dem Schießleiter KK
- h) dem 1. Jugendleiter
- i) dem 2. Jugendleiter
- j) der Damenleiterin
- k) dem Pressewart
- l) einem Gehörlosenvertreter
- m) dem Ehrenvorsitzenden
- n) einem Ehrenbeisitzer

Die Personengruppe a) bis h) bildet den "engeren Vorstand", a) bis n) den erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand).

9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder alleine ist vertretungsberechtigt.

Kommentiert [K5]: Hinzugefügt am 18.01.2002 durch Beschluß der Jahreshauptversammlung

- 9.3 Die Aufgaben der anderen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihrer Amtsbezeichnung.
- 9.4 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Ehrenvorsitzender und Ehrenbeisitzer werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sie besetzen dieses Amt auf Lebenszeit. Sie sind nach ihrer Ernennung stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.
- 9.5 Der engere Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, Veranstaltungen festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter im Verhinderungsfalle. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Kommentiert [K6]: Hinzugefügt am 18.01.2002 durch Beschluß der Jahreshauptversammlung

§10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied des Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig.

§11 Hauptversammlung

- 11.1 Der Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Hauptversammlung ein. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher durch Zeitungsanzeige im Badischen Tagblatt, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen.
- 11.2 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitglieds.
 - e) Satzungsänderung
 - f) Mitgliedsbeiträge
 - g) Verschiedenes
- 11.3 Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 11.4 Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 11.5 Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§12 Außerordentliche Hauptversammlung

- 12.1 Der Vorsitzende kann jederzeit, bei vorliegendem Interesse des Vereins, eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 12.2 Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 12.3 Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluß eines Mitglieds
3. Auflösung bzw. Fusion des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§14 Schlussbestimmung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke wieder verwendet werden kann.

Vor der Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Dieser Satzung liegt die Satzung der Schützengilde vom 1. Januar 1958 zu Grunde, die 1993 geändert und ergänzt wurde.

Sie wurde von der Hauptversammlung am 18. Januar 2002 genehmigt und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Anmerkung:

Die Änderungen vom 30.1.2004 sind kursiv dargestellt.

Jugendordnung

der Schützengilde Kuppenheim 1863 e.V.

Auf der Grundlage der Vereinssatzung der SGi Kuppenheim 1863 e.V., Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes, wird zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung folgende Jugendordnung erlassen.

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

- 1.1 Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugend der SGi Kuppenheim e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend.
- 1.2 In der Jugend der SGi Kuppenheim sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§2 Ziele

Die Jugend der SGi Kuppenheim e.V. will

- 2.1 durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben;
- 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnung und Wettkämpfen mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung untereinander wecken;
- 2.3 in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gruppen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Jugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§3 Grundsätze

4. Die Jugend der SGi Kuppenheim e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der SGi Kuppenheim selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Absprache im Jugendausschuß.
4. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
4. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§4 Organe

Organe der Jugend der SGi Kuppenheim e.V. sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuß
- c) die Jugendsprecher

§5 Jugendversammlung

- 5.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.
Die ordentliche Jugendversammlung findet bis spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Auf Antrag von Zweidrittelmehrheit ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.
- 5.2 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend der eingetragenen jugendlichen Mitglieder.
- 5.3 Wahlen und Abstimmungen werden nach der Satzung der SGi Kuppenheim durchgeführt.
- 5.4 Anträge zur Jugendversammlung müssen spätestens 2 Wochen vorher beim Jugendvorstand schriftlich vorliegen.
- 5.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden jugendlichen Stimmberechtigten.

§6 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere

- a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
- b) Beratung grundsätzlichen Angelegenheiten
- c) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Vorschlag zur Wahl des Jugendleiters und des stellvertretenden Jugendleiters. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter muß von der Hauptversammlung der SGi Kuppenheim mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- f) Wahl der Jugendsprecher und deren Vertreter
- g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge zur Weiterleitung als Empfehlung an die Vorstandschaft der SGi.

§7 Jugendausschuß

- 7.1 Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendleiter als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Jugendleiter als Vertreter, dem Jugendsprecher, dessen Stellvertreter sowie dem Sportleiter und OSM oder dessen Stellvertreter
- 7.2 Der Jugendausschuß hat zur Verwirklichung der in der Satzung der SGi verankerten Ziele beizutragen, insbesondere für den Bereich Jugendarbeit.
- 7.3 Der Jugendausschuß hat das Vorschlagsrecht für den Jugendleiter und dessen Stellvertreter. Der Jugendleiter, der stellvertretende Jugendleiter, der Jugendsprecher sowie deren Stellvertreter werden von der Jugendversammlung in dem Jahr, in dem die Vorstandschaft der SGi gewählt wird, auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendsprechers rückt der Stellvertreter nach, eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit findet nicht statt.
Wählbar als Jugendsprecher oder Stellvertreter ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 7.4 Die Jugendsprecher vertreten im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung der SGi Kuppenheim die Interessen der Jugendlichen insbesondere der Vorstandschaft gegenüber.
- 7.5 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, nach Möglichkeit jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Ort und Zeitpunkt sind zwei Wochen zuvor bekanntzugeben.

§8 Jugendkasse

- 8.1 Der Jugendausschuß wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Er ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
- 8.2 Dem OSM bzw. dem Schatzmeister ist jederzeit Einblick zu geben.

§9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung der SGi Kuppenheim.

§10 Jugendordnungsänderung

Anträge auf Änderung zur Jugendordnung können nur von der ordentlichen und außerordentlichen Jugendversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der SGi Kuppenheim.

§11 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Jugendabteilung ist das gesamte Vermögen an die SGi Kuppenheim e.V. zu übergeben.

§12 Gültigkeit

Diese Fassung der Jugendordnung tritt erstmals nach der Jahreshauptversammlung der SGi Kuppenheim im Januar 1993 in Kraft.